

# Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI  
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow  
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 64  
Nr. 10 / 29. Februar 2016

Produkthaftungsrecht Fachgebiet

**Anforderungen an Warnhinweise auf Verbraucherprodukten** Thema  
**Verbindung von Lebensmitteln mit Spielzeug – „Ü-Eier“ (§ 1 Abs. 1 ProdHaftG; § 823 BGB)**

Sowohl nach der **Gefährdungshaftung** des **Produkthaftungsgesetzes** (ProdHaftG), als auch im Bereich der **deliktischen verschuldensabhängigen Produkthaftung** obliegen dem Hersteller **Instruktionspflichten**. Er muss eine Anleitung geben für die Bedienung, den Gebrauch und die Dosierung seines Erzeugnisses sowie über Gefahren und schädliche Nebenwirkungen aufklären. Grundsätzlich muss zwar nicht vor unsachgemäßem Gebrauch gewarnt werden. Nach der Rechtsprechung erstreckt sich die Warnpflicht jedoch auch auf einen bestimmungswidrigen, aber naheliegenden Fehlgebrauch (BGH, NJW 1987, 372; BGHZ 104, 323; BGHZ 139, 79; OLG Stuttgart, ZfS 1992, 330; OLG Hamm, VersR 2001, 464; OLG Düsseldorf, VersR 2006, 1650). Dem Hersteller werden **erweiterte Instruktionspflichten** auferlegt, wenn erfahrungsgemäß auch Kinder sein Produkt benutzen und sich daraus ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ergeben kann. In diesem Fall können z.B. auch Hinweise an den Endverkäufer geboten sein, das Produkt nicht an Kinder abzugeben, wenn eine Verwendung unter Aufsicht von Erwachsenen nicht sichergestellt ist (BGHZ 139, 79). Grundlagen

Bei **Kinderspielzeug** besteht entsprechend eine erhöhte Warnpflicht, insbesondere dann, wenn das Spielzeug aus Kleinteilen besteht, welche von Kindern verschluckt werden könnten und so zu einer erheblichen Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes führen können. Ein bekanntes und bei Kindern beliebtes Produkt, welches derartige Gefahren in sich birgt, ist das sogenannte **Kinderüberraschungsei (sog. „Ü-Ei“)**. Hierbei handelt es sich um ein hohles Schokoladenei, in dessen Inhalt sich ein zusammensetzbares Kleinspielzeug in einer Plastikkapsel befindet. Wegen dem engen Nebeneinander zwischen der verzehrbaren Schokoladeneihülle und dem Inhalt dem innerhalb des Eis befindlichen mit Gefahrenpotenzial verbundenem Kleinspielzeug sind die Instruktions- und Warnpflichten bei derartigen Produkten entsprechend hoch. Auf dem Kinderüberraschungsei wird daher deutlich sichtbar im Verhältnis zu den Abmessungen des gesamten Eis in großen Buchstaben ausreichend deutlich davor gewarnt, dass das Ei Spielzeugkleinteil enthält und eine Beaufsichtigung durch Erwachsene empfohlen ist. Außerdem wird mit einem verständlichen Piktogramm darauf hingewiesen, dass das Überraschungsei für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren nicht geeignet ist. Aktuelles



Innerhalb der gelben Kapsel, in welcher sich auch das Kleinspielzeug befindet, sind diese Warnhinweise nochmals auf einem Beipackzettel in mehreren Sprachen aufgedruckt. Damit dürfte den Anforderungen an die erhöhte Instruktionspflicht für Produkte, mit welchen Kinder in Berührung kommen, genüge getan sein.

**Fachgebiet**    **Schadenersatzrecht**

**Thema**    **Schmerzensgeldbemessung bei bis zum Unfall unbemerkt gebliebener Schadensanfälligkeit (§§ 823, 253 BGB)**

**Grundlagen**    Grundsätzlich muss der Schädiger den Geschädigten in dessen konkreter körperlicher und psychischer Beschaffenheit hinnehmen. Ein Schädiger, der einen kranken oder gesundheitlich geschwächten Menschen verletzt, kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als wenn der Betroffene gesund gewesen wäre (st. Rspr., BGH, NJW-RR 05, 879). Dem **Schädiger** sind deshalb auch die **Auswirkungen seiner Verletzungshandlung zuzurechnen**, die sich erst deshalb ergeben, weil der Verletzte bereits einen Körperschaden oder eine sonstige konstitutionelle Schwäche hatte (st. Rspr., BGH, NJW 1989, 2616). Bei psychischen Beeinträchtigungen ist zu **differenzieren**. Ein **spezieller psychischer Vorschaden** steht der Ersatzpflicht des Unfallverursachers grundsätzlich nicht entgegen (BGH, NJW 1996, 2425). Besteht beim Geschädigten jedoch eine **allgemeine Neigung zu unangemessener Erlebnisverarbeitung** ist dies dem Schädiger nicht zuzurechnen. Auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes, für dessen Festsetzung nach § 253 Abs. 2 BGB Billigkeitsgesichtspunkte maßgebend sind, kann es nach bisheriger Rechtsprechung geboten sein zu berücksichtigen, dass die zum Schaden führende Handlung des Schädigers nur eine bereits vorhandene Schadensbereitschaft in der Konstitution des Geschädigten ausgelöst hat und die Gesundheitsbeeinträchtigungen Auswirkungen dieser Schadensanfälligkeit sind (BGH, VersR 1997, 122 m.w.N.).

**Aktuelles**    Das KG hat unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung in einer Entscheidung vom 26.03.2015 (VersR 2015, 1442) festgestellt, führt ein Verkehrsunfall bei einer vorbestehenden Schadensanfälligkeit wegen eines nicht mit dem übrigen Wirbelkörper des zweiten Halswirbels verschmolzenen Knochenkerns (Os odontoideum) zu einer **Instabilität der Halswirbelsäule**, die durch das dauerhafte Einsetzen einer Platte operativ behandelt werden muss, könne bei einem zum Unfallzeitpunkt 28-jährigen Mann ein Schmerzensgeld von 30.000,00 EUR gerechtfertigt sein, wenn eine Nachfolgeoperation wegen eines Plattenbruchs erforderlich war und eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von 20% bei einer weitergehenden Einschränkung der Lebensqualität gegeben ist. Das KG berücksichtigt die Rechtsprechung (BGH, VersR 1997, 122 m.w.N.), wonach ein Schmerzensgeld geringer bemessen werden kann, wenn beim Geschädigten eine Schadensanfälligkeit zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall gelangt das Gericht jedoch zu dem Ergebnis, das Schmerzensgeld sei wegen der Vorschädigung aus folgenden Gründen nicht geringer zu bemessen:

- Das Os odontoideum war bis zum Unfall unbemerkt geblieben.
- Der Geschädigte war bis zum Unfall wegen des Os odontoideum beschwerdefrei gewesen und,
- es steht nicht fest, ob diese Vorschädigung jemals Beschwerden verursacht hätte oder bemerkt worden wäre.

### Zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG Belehrung in unmittelbarer Nähe zu den gestellten Gesundheitsfragen

Thema

Das OLG Karlsruhe hat in einem Urteil vom 22.10.2015 (VersR 2016, 105) die streitige Frage zum **Standort und der Ausgestaltung einer wirksamen Belehrung** (vgl. hierzu Prölss/Martin, VVG, 29. Auflage, § 19 VVG, Rn. 127 m.w.N.) für den Abschluss eines **Krankenversicherungsvertrages** ausgeführt, eine wirksame Belehrung setze voraus, dass diese in unmittelbarer Nähe zu den gestellten Gesundheitsfragen erfolgt und dabei in einer Art und Weise drucktechnisch hervorgehoben ist, dass sie vom VN schlechterdings nicht übersehen werden kann. Das OLG Karlsruhe folgt damit den Entscheidungen des OLG Stuttgart (VersR 2014, 985) sowie des OLG Hamm (VersR 2016, 103) und weist besonders darauf hin, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an die Belehrung bei der Übernahme des Belehrungserfordernisses in das neue VVG abschwächen wollte.

Aktuelles

Im entschiedenen Fall hält der Senat eine **Belehrung** auf der **ersten Seite des Antragsformulars**, nicht in unmittelbarer Nähe der Gesundheitsfragen für nicht ausreichend. Auch wird die Hervorhebung der Belehrung durch **Fettdruck** und **Markierungen am Seitenrand** für nicht ausreichend erachtet. Der Senat führt aus, die Hervorhebungsfunktion entfalle, da der hervorgehobene Text aufgrund mehrerer oder in ähnlicher oder deutlicherer Weise hervorgehobener Textpassagen nahezu „untergehe“.

Produkthaftung Fachgebiet

### Anforderungen an die Warnhinweise auf der Packungsbeilage von Arzneimitteln (§ 4 Abs. 3 HWG)

Thema

An die Warnhinweise auf der Packungsbeilage von Arzneimitteln werden nach § 4 III HWG besondere Anforderungen gestellt. Insbesondere ist der Text „zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und Fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt anzugeben.

Rechtslage

- Für das Merkmal „abgesetzt“ kommt neben der räumlichen Trennung auch eine farbige Umrandung oder eine anders gestaltete Schrift in Betracht.
- Das weitere Tatbestandsmerkmal „abgegrenzt“ geht über die Anforderung für das Merkmal „abgesetzt“ hinaus, wobei jedoch Überschneidungen bei den Merkmalen nicht zu vermeiden sind. Für eine Abgrenzung genügt nicht die bloße Anordnung in einem eigenen Absatz. Vielmehr müssen Trennstriche, Umrandungen u.ä. hinzukommen (z.B. OLG Stuttgart, WRP 1985, 448; NJW 1986, 2381; OLG Düsseldorf, WRP 1987, 36).
- Die Pflichtangaben müssen darüber hinaus gut lesbar sein, wobei es hier auf das Verständnis eines Durchschnittsadressaten ankommt, wobei gerade auch ältere Menschen einzubeziehen sind (BGH, NJW 1988, 767). Bei optisch wahrnehmbarer Werbung ist die gute Lesbarkeit nur bei ausreichender Schriftgröße gewährleistet. Richtwert soll eine Mindestgröße von 6 Punkten sein. Außerdem müssen Drucktype, Farbe, Papier, Verhältnis der Buchstabengröße von Sichtangaben zu anderen Werbeaussagen, das Verhältnis von Schriftfarbe und Untergrundfarbe eine leichte Lesbarkeit gewährleisten (Bülow/Ring/Arzt/Brixius, Heilmittelwerbegesetz, 4. Auflage, § 4 HWG, Rn. 132 m.w.N. aus der Rechtsprechung).

**Fachgebiet** Zivilprozessrecht

**Thema** **Umfang der sorgfältigen und kritischen Prüfung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens**  
**Vorliegen der formalen Sachkompetenz des Sachverständigen (§ 286 Abs. 1 ZPO)**

**Aktuelles**

Nach dem Grundsatz der **freien Beweiswürdigung gemäß § 286 Abs. 1 ZPO** muss das Gericht Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger selbst sorgfältig und kritisch prüfen. Hierzu hat das OLG München in einem Urteil vom 23.10.2015 (NJW-Spezial 2016, 11) festgestellt, unverzichtbar sei das Vorliegen der **formalen Sachkompetenz des Sachverständigen**. Ausgangspunkt für die Beurteilung der formalen Sachkompetenz sei grundsätzlich die Bestellung, wobei die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für ein bestimmtes Sachgebiet erfolgt. Hierbei ist auch die Vorschrift des § 404 Abs. 2 ZPO zu berücksichtigen, wonach für den Fall, wenn Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen als Sachverständige nur dann ausgewählt werden sollen, wenn besondere Umstände es erfordern. Für den Bereich einer **medizinischen Begutachtung** sei die **Facharztzulassung** des Sachverständigen erforderlich.

Für den entschiedenen Fall führt das Gericht aus, es erscheine bedenklich, dass der beauftragte Sachverständige hinsichtlich aller medizinischer Sachfragen keine Facharztzulassung besitzt und demgemäß ein zahnmedizinisches und vor allem orthopädisches Zusatzgutachten beauftragen musste, wobei sowohl Gutachter als auch Erstgericht übersehen hätten, das verfahrenfehlerhaft die vorgetragene psychischen Beeinträchtigungen der Unfallgeschädigten überhaupt nicht untersucht wurden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb das medizinische Gesamtgutachten von einem Arzt vorgenommen wird, der weder die fallbezogenen Fachkenntnisse besitzt, noch die Unfallgeschädigte selbst körperlich untersucht hat.

◆

